

TARIFVERTRAG
Saisonalitätsmodelle Kabine

für das Kabinenpersonal

gültig ab 05.06.2015

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Luftverkehr e.V. (AGVL)

einerseits

und

der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation e.V. (UFO)
- Vorstand -

andererseits

wird nachfolgender

Tarifvertrag zu Saisonalitätsmodellen für das Kabinenpersonal der

Deutschen Lufthansa AG (DLH)

abgeschlossen:



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| Präambel | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Spezifische Regelungen zu Einsatzbedingungen..... | 3 |
| § 3 Vergütungsregelungen | 8 |
| § 4 Überleitung von Mitarbeitern, die auf Basis des Tarifvertrags Jahresarbeitszeitmodell Kabine (TV JAZ) angestellt sindFehler! Textmarke nicht definiert. | |
| § 5 Wechsel aus einem saisonalen Modell des TV Saisonalität | 8 |
| § 6 Quotierung | 9 |
| § 7 In Kraft Treten und Vertragsdauer | 9 |



Präambel

Die betriebliche Organisation des Flugbetriebes ist gekennzeichnet von Schwankungsbreiten im Hinblick auf die Flugplanperioden und in der Auslastung der Produktivität gemessen am Sommer- und Winterflugplan sowie der sich hieraus ergebenden Saisonalität im Hinblick auf den Personalbedarf.

Um den sich hieraus ergebenden Effekten Rechnung zu tragen, vereinbaren die Tarifpartner, in diesem Tarifvertrag Saisonalitätsmodelle Kabine (TV SMK) Regelungen zu schließen, um einerseits dem Wunsch der UFO, Mitarbeitern eine Beschäftigung zu ermöglichen, die einen möglichst hohen Beschäftigungsquotienten ausweist, andererseits aber auch dem Bedürfnis des Arbeitgebers nach einer abgesenkten Beschäftigung im Winterflugplan (insbesondere in den Monaten November bis Februar) gerecht zu werden. Im Sommerflugplan hingegen sollen diese Mitarbeiter deshalb möglichst hochproduktiv eingesetzt werden.

Um die Kapazitätsschwankungen und Anforderungen an eine nachhaltige Planbarkeit derselben bedarfsgerecht abdecken zu können, vereinbaren die Tarifpartner saisonale Modelle. Diese sind so gestaltet, dass sowohl die untermonatigen Schwankungsbreiten als auch die Schwankungsbreiten zwischen den unterschiedlichen Flugplanperioden abgedeckt und flexibel gehandhabt werden können. Dies hat zur Folge, dass Abweichungen von den bestehenden tarifvertraglichen Regelungen des Manteltarifvertrags für das Kabinenpersonal in seiner jeweils geltenden Fassung (zurzeit der Manteltarifvertrag Nr. 2 in der Fassung vom 01.01.2013) (MTV) erforderlich sind.

Es ist für die Lufthansa wesentlich, dass ein bestimmter, notwendiger Anteil der Mitarbeiter des Kabinenpersonals in den hier beschriebenen Modellen angestellt ist, die diese Saisonalität abbilden. Vor diesem Hintergrund haben die Tarifpartner das gemeinsame Verständnis, dass zukünftig unbefristete Anstellungen grundsätzlich in die nachfolgenden Modelle erfolgen sollen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitarbeiter der Deutschen Lufthansa AG (DLH), die in ein in diesem Tarifvertrag genanntes Arbeitszeitmodell (saisonales Modell) der DLH eingestellt sind sowie für die Kabinenmitarbeiter, die ab dem 01.01.2014 zunächst auf Basis eines Arbeitsvertrages in dem Jahresarbeitszeitmodell nach dem Tarifvertrag Jahresarbeitszeitmodell Kabine (TV JAZ) eingestellt wurden und in ein in diesem Tarifvertrag genanntes Arbeitszeitmodell (saisonales Modell) übergeleitet werden. Auf die vorgenannten Mitarbeiter findet – abgesehen von den nachfolgend beschriebenen abweichenden Regelungen – der MTV Anwendung.

§ 2 Spezifische Regelungen zu Einsatzbedingungen

- (I)** Hinsichtlich der Arbeits-, Flugdienst-, Flug- und Ruhezeiten finden die Regelungen des MTV Anwendung, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen speziell für Mitarbeiter in saisonalen Modellen festgelegt werden.



(II) Modell 8/4

- a) Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell 8/4 kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 83% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
- b) Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
- c) Die Mehrflugstundenvergütung beträgt bei mehr als 70 Stunden 120%. In den Monaten März bis Oktober beträgt sie bei Überschreiten von 87 Stunden 140%.
- d) In den vier Monaten November bis Februar wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat, also insgesamt 60 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW).
- e) Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(III) Modell 6/6a

- a) Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell 6/6a kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 83% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
- b) Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
- c) Die Mehrflugstundenvergütung beträgt bei mehr als 70 Stunden 120%. In den Monaten Mai bis Oktober beträgt sie bei Überschreiten von 87 Stunden 140%.
- d) Das Modell 6/6 wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet: In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 10 Freistellungstage (Symbol V) je Monat, also insgesamt 60 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW).
- e) Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(IV) Modell 6/6b

- a) Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell 6/6b kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 75% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
- b) Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
- c) Die Mehrflugstundenvergütung beträgt bei mehr als 70 Stunden 120%. In den Monaten Mai bis Oktober beträgt sie bei Überschreiten von 87 Stunden 140%.



- d) Das Modell 6/6b wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet: In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat, also insgesamt 90 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW).
- e) Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(V) Modell 6/6c

- a) Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell 6/6c kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 67% der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
- b) Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.
- c) Die Mehrflugstundenvergütung beträgt bei mehr als 70 Stunden 120%. In den Monaten Mai bis Oktober beträgt sie bei Überschreiten von 87 Stunden 140%.
- d) Das Modell 6/6c wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet:
- In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat.
 - In zwei Monaten im Zeitraum der jeweiligen Freistellungsperiode November bis Februar erfolgt anstelle einer Absenkung durch 15 Freistellungstage eine Freistellung für den Gesamtmonat mit dem Symbol V, die innerhalb eines Kalenderjahres abgebildet werden müssen.
 - Insgesamt werden 120 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW) vergeben.
 - Die sich hieraus ergebenden sechs Untervarianten des Modells müssen gleichmäßig auf den betreffenden Personalkörper verteilt werden.
- e) Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(VI) Modell 6/6d¹

- a) Der Arbeitsvertrag in dem Saisonalitätsmodell 6/6d kann nur als Teilzeitvertrag mit einem Jahresarbeitszeitquotienten von 62 % der Vollzeitbasis abgeschlossen werden.
- b) Die Anzahl der maximalen monatlichen Flugstunden beträgt 94 Stunden.

¹ Die hier beschriebenen Modelle 8/4 und 6/6 a-d sind bis zur Vereinbarung eines Gesamtorganisationskonzeptes zum Thema Teilzeit abschließend.



- c) Die Mehrflugstundenvergütung beträgt bei mehr als 70 Stunden 120%. In den beiden Monaten ohne Freistellungstage (Symbol V), beträgt sie bei Überschreiten von 87 Stunden 140%.
- d) Das Modell 6/6d wird hinsichtlich der Gewährung von V-Tagen wie folgt ausgestaltet:
- In den Monaten November bis April wird die Beschäftigung abgesenkt durch 15 Freistellungstage (Symbol V) je Monat.
 - In zwei Monaten im Zeitraum November bis Februar erfolgt anstelle einer Absenkung durch 15 Freistellungstage eine Freistellung für den Gesamtmonat mit dem Symbol V. Hierbei sind alternativ die folgenden Kombinationen möglich:
 - (1) Nov und Dez
 - (2) Nov und Jan
 - (3) Nov und Feb
 - (4) Dez und Jan
 - (5) Dez und Feb
 - (6) Jan und Feb
 - In vier Monaten im Zeitraum von Mai bis Oktober erfolgt eine Absenkung der Beschäftigung durch 5 Freistellungstage je Kalendermonat. Hierbei gilt:
 - (1) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Nov und Dez erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Mai und Jun.
 - (2) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Nov und Jan erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Jun und Jul.
 - (3) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Nov und Feb erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Jul und Aug.
 - (4) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Dez und Jan erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Aug und Sep.
 - (5) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Dez und Feb erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Sep und Okt.
 - (6) Bei einer Freistellung für die Gesamtmonate Jan und Feb erfolgt keine Absenkung durch V-Tage in den Monaten Sep und Okt.
 - Insgesamt werden 140 V-Tage pro Kalenderjahr (Stundenzuschreibung 2,33 – LSW und BZW) vergeben.
 - Die sich hieraus ergebenden sechs Untervarianten des Modells müssen gleichmäßig auf den betreffenden Personalkörper verteilt werden.
- e) Der Mitarbeiter erhält 9 dienstfreie Tage je Kalendermonat bzw. 30 dienstfreie Tage je Quartal. Die Anrechnungs- und Eingriffstatbestände des MTV bleiben unberührt.

(VII) Für die Modelle 8/4, 6/6a, 6/6b, 6/6c und 6/6d gilt

- a) Es wird jährlich zum Zeitpunkt des Teilzeitrequests eine Wechselmöglichkeit zum Wechsel zwischen den saisonalen Modellen des TV SMK geschaffen.



b) Urlaubsanspruch und Urlaubsvergabe

Der Urlaubsanspruch wird für die Modelle 8/4 und 6/6 a teilzeitanteilig auf derzeit 35 Tage je Kalenderjahr, für das Modell 6/6b auf derzeit 32 Tage je Kalenderjahr sowie für das Modell 6/6c auf derzeit 28 Tage je Kalenderjahr und für das Modell 6/6d auf derzeit 26 Tage je Kalenderjahr gekürzt. Die Vergabe des Urlaubs erfolgt im ersten Kalenderjahr durch den Arbeitgeber und im Anschluss entsprechend der betrieblichen Vergabemodalitäten.

c) Umgang mit V-Tagen

- (1) Im ersten Kalenderjahr werden die V-Tage vom Arbeitgeber zugewiesen.
- (2) Ab dem zweiten Kalenderjahr werden die monatlichen V-Tage einmal jährlich gemeinsam mit dem Urlaub beantragt. Die Gewährung der beantragten V-Tage erfolgt analog der Urlaubsvergabemodalitäten.
- (3) Die monatlichen V-Tage können in maximal zwei Blöcken beantragt werden, wobei ein Block mindestens fünf V-Tage umfassen muss.
- (4) Über die Verteilung der V-Tage setzen sich die Betriebspartner ins Benehmen mit dem Ziel, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der V-Tage der in diesen Modellen angestellten Personen auf die Kalendertage eines Monats zu gewährleisten.

d) Anpassung der Stabilitätskriterien

Eine zweite unfreiwillige Einsatzplanänderung durch den Arbeitgeber im Kalendermonat ist möglich. Die Anzahl dieser Eingriffe im Kalenderjahr wird hierdurch nicht verändert. Für diese zweite unfreiwillige Einsatzplanänderung innerhalb eines Kalendermonats erhält der Mitarbeiter eine Ereigniszulage in Höhe von 65 EUR brutto.

e) Anpassung Jahresflugstundenlimit

Die Flugzeit für die Beschäftigten in den Modellen mit einem Beschäftigungsquotienten von 83% darf 810 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten. Für das Modell 6/6b darf sie 740 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten. Für das Modell 6/6c darf sie 670 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten. Für das Modell 6/6d darf sie 623 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) Freizeitmodell Interkont

- (1) Der vorletzte Satz in § 4, 7. Abschnitt Abs. 3 lit a) Abs. 1 MTV wird für Modelle nach diesem Tarifvertrag mit der nachfolgenden Ergänzung modifiziert angewendet:
Auf einen dieser erhöhten freien Tage kann einmal im Monat bereits in der Planung zugegriffen werden.²
- (2) § 4, 9. Abschnitt Abs. 2 lit b) MTV wird für Modelle nach diesem Tarifvertrag mit der nachfolgenden Ergänzung modifiziert angewendet:

² Dies bedeutet, dass das originäre durch Flugstunden erworbene Freizeitmodell nicht berührt wird. Bei Verschieben des sogenannten "FRS"-Tags reduziert sich die Eingriffsmöglichkeit in den Freie-Tage-Anspruch auf minus eins im Monat.



Für den Fall, dass von der erweiterten Eingriffsmöglichkeit nach obenstehendem Absatz (1) Gebrauch gemacht wird und deshalb ein Tag nach dem 9. Abschnitt zu gewährt ist, kann der Arbeitgeber diesen FRS-Tag in produktionschwache Monate verlegen.

§ 3 Vergütungsregelungen

- (I) Hinsichtlich der Vergütungsbedingungen gelten die Regelungen des Vergütungstarifvertrags für das Kabinenpersonal in der jeweils geltenden Fassung (derzeit VTV Nr. 38) (VTV), soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Vergütung beträgt entsprechend des Teilzeitquotienten der Modelle 8/4 und 6/6a des TV SMK 83% der jeweiligen Vergütungsstufe, für das Modell 6/6b des TV SMK 75% der jeweiligen Vergütungsstufe, für das Modell 6/6c des TV SMK 67% der jeweiligen Vergütungsstufe und für das Modell 6/6d des TV SMK 62% der jeweiligen Vergütungsstufe.
- (II) Bei einer Einstellung im laufenden Kalenderjahr wird die Vergütung ausnahmsweise für dieses Kalenderjahr dem entsprechenden Beschäftigungsquotienten angepasst.

§ 4 Neu- und Ersteinstellungen als Kabinenmitarbeiter der DLH in den TV SMK

Mitarbeiter, die in einen Arbeitsvertrag nach diesem TV SMK als Kabinenmitarbeiter der DLH eingestellt werden, werden in das Modell 8/4 eingestellt. Für die nächste Teilzeitjahresvergabe werden diese Mitarbeiter unter Berücksichtigung der geltenden Quote bzgl. eines Wechselwunsches in die hier vereinbarten Modelle 6/6a, 6/6b, 6/6c und 6/6d (entsprechend der jeweiligen vom Arbeitgeber im Rahmen der vorgenannten Systematik vorgegebenen Kontingentierung von max. 20 % im Modell 6/6a sowie max. 20% im Modell 6/6b und jeweils max. 10% in den Modellen 6/6c und 6/6d) befragt. Soweit bei der Befragung das vorgegebene Kontingent überschritten wird, erfolgt die Vergabe nach den entsprechenden betrieblichen Verfahren.

§ 5 Wechsel aus einem saisonalen Modell des TV SMK

- (I) Nach einer Verweildauer von 24 Monaten kann der Mitarbeiter erstmals in eine Vollzeitbeschäftigung bzw. in ein Teilzeit-Modell nach MTV wechseln, soweit und sofern der jeweilige Mitarbeiter entsprechend der betrieblichen und tariflichen Regularien Zugang zu diesen Modellen (SEN, freies Kontingent etc.) hat. Diese Mindestverweildauer wird nicht angewendet, wenn bereits zeitlich früher die Voraussetzungen nach Absatz (II) gegeben sind.
- (II) Nach dem gemeinsamen Verständnis der Tarifpartner sind die Voraussetzungen für einen Wechsel gegeben, wenn:



- Im Mai die prognostizierte durchschnittliche Auslastung für die Monate November bis Januar mit mehr als 80 Flugstunden (die kalkulatorischen Flugstunden der V-Tage werden hierbei berücksichtigt) geplant wird, bzw.
- wenn die im gleichen Zeitraum prognostizierten freien Tage für die Monate November bis Januar die Anzahl von 34 unterschreiten (V-Tage sind keine "freien Tage" in diesem Sinne, sondern werden als Abwesenheitstage behandelt).

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen vor, wenn Lufthansa Vollzeitstellen ausschreibt.

- (III)** Es werden Wechsel zugelassen, bis die unter Berücksichtigung der Wechsel dann rollierend erneut berechnete prognostizierte durchschnittliche Auslastung geplant 80 Flugstunden für die Monate November bis Januar unterschreitet bzw. 34 freie Tage in diesem Zeitraum überschritten werden.
- (IV)** Die Tarifpartner haben das gemeinsame Verständnis, dass Mitarbeiter, die in Modellen des TV SMK angestellt sind, Vorrang vor externen Einstellungen haben.

§ 6 Quotierung

Von den in den Saisonalitätsmodellen angestellten Kabinenmitarbeitern dürfen max. 20 % im Modell 6/6a sowie max. 20% im Modell 6/6b und jeweils max. 10% in den Modellen 6/6c und 6/6d beschäftigt sein.

§ 7 In Kraft Treten und Vertragsdauer

- (I)** Der Tarifvertrag tritt in Kraft, wenn nicht einer der Tarifpartner innerhalb von zwei Wochen nach Unterschrift schriftlich widerspricht (Erklärungsfrist).
- (II)** Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2018 gekündigt werden.
- (III)** Dieser Tarifvertrag entfaltet keine Nachwirkung.

Frankfurt, den 05.06.2015

Arbeitgeberverband
Luftverkehr e.V.

Unabhängige Flugbegleiter
Organisation e.V. (UFO)
– Vorstand –



Protokollnotiz I

Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags Saisonalitäts-Modelle Kabine vom 11.02.2015 fallen, werden hiermit in diesen Tarifvertrag aufgenommen.

Protokollnotiz II

Überleitung von Mitarbeitern, die auf Basis des TV JAZ angestellt sind

Soweit Einstellungen nach dem TV SMK vorgenommen werden, erhalten Mitarbeiter, die auf Basis des TV JAZ angestellt wurden in dem entsprechenden Umfang die Möglichkeit, in einem Modell nach diesem Tarifvertrag angestellt zu werden. Dies erfolgt nach den untenstehenden Bedingungen.

- (I)** Mitarbeiter die auf Basis des TV JAZ eingestellt wurden, erhalten die Möglichkeit in das Modell 8/4 nach diesem Tarifvertrag zu wechseln. Für die nächste Teilzeitjahresvergabe werden diese Mitarbeiter unter Berücksichtigung der geltenden Quote bzgl. eines Wechselwunsches in die hier vereinbarten Modelle 6/6a und 6/6b (entsprechend der jeweiligen vom Arbeitgeber im Rahmen der vorgenannten Systematik vorgegebenen Kontingentierung von max. 20% im Modell 6/6a sowie max. 20% im Modell 6/6b und jeweils max. 10% in den Modellen 6/6c und 6/6d) befragt. Soweit bei der Befragung das vorgegebene Kontingent überschritten wird, erfolgt die Vergabe nach den entsprechenden betrieblichen Verfahren.
- (II)** Die Mitarbeiter, die einen Wechsel aus dem Jahresarbeitszeitmodell wünschen, werden in die Vergütungsstufe 1 des VTV eingruppiert.
- (III)** Die Lehrgangsnummern werden abweichend vom Standardverfahren entsprechend dem Lehrgangsbeginn bei damaliger Einstellung nach dem TV JAZ neu vergeben.
- (IV)** Das Einstellungsdatum in die Beschäftigung auf Basis des TV JAZ wird hinsichtlich des Senioritätsdatums berücksichtigt.
- (V)** Die durch den im laufenden Kalenderjahr durch die Überleitung in den TV SMK zusätzlich zu gewährenden Urlaubs- und V-Tage werden, möglichst unter Berücksichtigung der Interessen der Mitarbeiter, im Kalenderjahr der Überleitung wie in § 2 Abs. 2 lit. b) bzw. § 2 Abs. 3 lit. b) beschrieben vergeben.
- (VI)** Eine Anrechnung der auf Basis des TV JAZ erbrachten Beschäftigungszeiten auf und für mögliche Versorgungsansprüche erfolgt nicht.



Protokollnotiz III

Für Mitarbeiter, die bis zum 05.06.2015 in das Jahresarbeitszeitmodell nach dem Tarifvertrag Jahresarbeitszeitmodell Kabine (TV JAZ) eingestellt wurden und in diesen Tarifvertrag übergeleitet wurden, wird das folgende vereinbart.

Diesen Mitarbeiter soll abhängig von der technischen und organisatorischen Umsetzbarkeit schnellstmöglich der Wechsel in die Teilzeitmodelle 6/6a – d im Rahmen der entsprechenden Kontingentierungen angeboten werden. Ziel ist es, diese Wechselmöglichkeit spätestens zum April 2016 umzusetzen.